

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 153.01

Aufgehoben: 620.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

1 Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt

- a* die Gesamtsteuerung des Haushalts,
- b* die Steuerung von Finanzen und Leistungen,
- c* die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen,
- d* die Rechnungslegung,
- e* die Organisation des Finanzwesens,
- f* die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die kantonale Verwaltung.

² Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten und andere selbständige Organisationen des kantonalen Rechts gilt.

Art. 3 *Allgemeine Grundsätze*

¹ Verfassung und Gesetz binden die Behörden und die Verwaltung bei der Steuerung von Finanzen und Leistungen.

² Diese erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Besonderen gelten folgende Grundsätze:

- a* Ausrichtung der Leistungen auf die Wirkungen,
- b* Verbindung von Leistungen und finanziellen Mitteln,
- c* Globalbudgetierung,
- d* Verursacherprinzip.

2 Steuerung des Finanzhaushalts

2.1 Controlling und Planung

Art. 4 *Controlling*

¹ Die Steuerung der staatlichen Tätigkeiten erfolgt durch ein angemessenes Controlling.

² Das Controlling gemäss Absatz 1 umfasst

- a* die Zielfestlegung und Planung der Massnahmen,
- b* die Steuerung der Umsetzung der Massnahmen,
- c* die Überprüfung und Entwicklung staatlichen Handelns.

³ Die Behörden und die Verwaltung führen ein stufengerechtes, aufeinander abgestimmtes Controlling.

Art. 5 *Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan

- a* dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen,
- b* umfasst die drei auf das Budgetjahr folgenden Kalenderjahre.

² Er enthält

- a* für die Stufe Gesamtstaat
 1. Aussagen über die Entwicklung von Aufgaben und Finanzen,
 2. finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten,
 3. die Finanzplanung durch Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung,
- b* für jede Direktion und die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft
 1. die Erfolgsrechnung,

2. die Investitionsrechnung,
 3. das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Ergebnis vor Berücksichtigung der Staatsbeiträge sowie der Fiskalerträge und Bussen,
 4. den Aufwand und Ertrag aus Staatsbeiträgen,
 5. den Ertrag aus Fiskalerträgen und Bussen.
- c die Planung für Fonds und Besondere Rechnungen.

³ Er ist

- a auf die Richtlinien der Regierungspolitik und die übergeordneten strategischen Grundlagen abgestimmt,
- b ein Bericht des Regierungsrates und wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 6 *Budget*

¹ Das Budget legt die Finanzen und Leistungen für das nächste Rechnungsjahr fest.

² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates

- a die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons,
- b die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,
- c das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Ergebnis vor Berücksichtigung der Staatsbeiträge sowie der Fiskalerträge und Bussen,
- d den Aufwand und Ertrag aus Staatsbeiträgen,
- e den Ertrag aus Fiskalerträgen und Bussen,
- f die Vermögensveränderungen der Fonds,
- g die Planung der Besonderen Rechnungen.

Art. 7 *Verfahren*

¹ Der Grosse Rat behandelt das Budget spätestens in der Wintersession des vorangehenden Jahres.

² Beschliesst der Grosse Rat das Budget nicht, unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Budgetantrag.

³ Bis zum Beschluss über das Budget ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Art. 8 *Verwendung der Budgetkredite*

¹ Mit dem Globalbudget der Produktgruppen wird die zuständige Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei bzw. der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Die zuständige Stelle wird zudem ermächtigt, die Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten und Fonds zu belasten.

³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen unter Vorbehalt der Kreditübertragung am Ende des Rechnungsjahrs.

Art. 9 *Nachkredit*

¹ Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn das Globalbudget der Produktgruppe voraussichtlich nicht ausreicht.

² Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Budget bewilligt.

³ Der Antrag für einen Nachkredit muss folgende Angaben enthalten:

- a* die Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung,
- b* berücksichtigte Kompensationen,
- c* die Auswirkungen auf die Leistungen.

Art. 10 *Unaufschiebbare Verpflichtungen*

¹ Der Regierungsrat kann bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte.

Art. 11 *Kreditüberschreitung*

¹ Der Regierungsrat kann nachkreditspflichtige Abweichungen der Globalbudgets der Produktgruppen bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.

² Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.

Art. 12 *Kreditübertragung*

¹ Nicht beanspruchte Globalbudgets der Produktgruppe können durch den Regierungsrat durch Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird.

² Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Globalbudgets der Produktgruppe.

³ Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der betreffenden Produktgruppe die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.

⁴ Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.

2.2 *Berichterstattung***Art. 13**

¹ Der Geschäftsbericht ist auf das Budget abgestimmt.

² Er enthält

- a* die politische Berichterstattung des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei,
- b* die Jahresrechnung und deren Kommentierung,
- c* den Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung,
- d* die Berichterstattung zu den Produktgruppen, den Produkten und den Fonds,
- e* die Berichterstattung zu den Behörden und zu den Besonderen Rechnungen.

³ Er wird dem Grossen Rat unterbreitet

- a* zur Genehmigung der Berichterstattungen und der Jahresrechnung (Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e),
- b* zur Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Finanzkontrolle (Absatz 2 Buchstabe c).

2.3 *Steuerung auf Verwaltungsebene***Art. 14 *Buchführung***

¹ Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

² Sie folgt den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

³ Die Organisationseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Organisationseinheiten.

Art. 15 *Kosten- und Leistungsrechnung*

¹ Die Organisationseinheiten führen eine auf das Globalbudget und ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

² Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung durch Verordnung.

2.4 Beteiligungscontrolling

Art. 16 *Zweck*

¹ Das Beteiligungscontrolling bezieht sich auf Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

² Es bezweckt,

- a* die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen,
- b* die Eignerinteressen zu wahren,
- c* zwischen Eigner- und Unternehmerinteressen zu koordinieren,
- d* Risiken des Kantons zu minimieren,
- e* die Beteiligungen des Kantons transparent zu gestalten,
- f* die Instrumente und Prozesse zu standardisieren,
- g* die Aufsicht sicherzustellen.

Art. 17 *Inhalt*

¹ Das Beteiligungscontrolling ist auf die Bedeutung der Beteiligungen für den Kanton und seine Einflussmöglichkeiten ausgerichtet.

² Es beinhaltet für die wesentlichen Beteiligungen je nach deren Art und Bedeutung namentlich

- a* eine Eignerstrategie,
- b* ein Aufsichtskonzept,
- c* Anforderungsprofile für das strategische Führungsorgan,
- d* ein jährliches standardisiertes Reporting,
- e* Controllinggespräche mit dem strategischen Führungsorgan.

Art. 18 *Festlegung der Grundsätze*

¹ Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form einer Richtlinie.

2.5 Risikomanagement**Art. 19** *Grundsätze des Risikomanagements*

¹ Das Risikomanagement regelt den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen.

² Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Risikomanagement in der Form einer Richtlinie.

Art. 20 *Internes Kontrollsystem*

¹ Das interne Kontrollsystem bezweckt,

- a* das Vermögen zu schützen,
- b* die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,
- c* Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken,
- d* die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Es umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

³ Die Leitungen der Organisationseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

3 Ausgaben**3.1 Grundsätze****Art. 21** *Begriff*

¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Als Ausgabe gelten auch

- a* die Gewährung von Bürgschaften und Garantien,
- b* die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen,
- c* der Einnahmenverzicht.

³ Nicht als Ausgabe gilt die Anlage, d. h. ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern, wie namentlich

- a* der vorsorgliche Grundstückerwerb durch den Kanton zur Sicherung zukünftigen Raumbedarfs,
- b* die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen und wenn das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.

Art. 22 *Voraussetzungen*

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

Art. 23 *Auswirkungen*

¹ Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).

Art. 24 *Rechtsgrundlagen*

¹ Als Rechtsgrundlage gilt

- a* ein Rechtssatz,
- b* ein Volksbeschluss,
- c* ein Gerichtsentscheid,
- d* ein Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht.

² Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe d geschaffen werden soll.

Art. 25 *Einnahmenverzicht*

¹ Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- a* die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss,
- b* die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt,
- c* die besondere Gesetzgebung dies vorsieht,
- d* der Kanton ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.

Art. 26 *Nettoprinzip, Projektierungskosten*

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Der Projektierungsaufwand bildet Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projekts ist er zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.

3.2 Arten**Art. 27** *Einmalige Ausgaben*

¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

Art. 28 *Wiederkehrende Ausgaben*

¹ Wiederkehrende Ausgaben dienen einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe.

² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf den Aufwand abgestellt, der in einem Jahr anfällt.

Art. 29 *Zusammenrechnung*

¹ Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

² Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

³ Ausgaben, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.

Art. 30 *Neue und gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht gemäss Absatz 1 neu ist.

³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich des Vortrags dazu, welcher die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden.

3.3 Bewilligungsformen

3.3.1 Allgemeines

Art. 31

¹ Ausgaben werden in der Form von Verpflichtungskrediten und Zusatzkrediten bewilligt.

² Sie sind grundsätzlich zu bewilligen, bevor die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden.

3.3.2 Verpflichtungskredit

Art. 32 *Verpflichtungskredit*

¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredit bewilligt.

Art. 33 *Objektkredit*

¹ Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Art. 34 *Rahmenkredit*

¹ Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm.

² Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle zuständig ist

a zur Bestimmung der Verwendung,

b für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

³ Über die Verwendung von Rahmenkrediten wird jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.

3.3.3 Zusatzkredit

Art. 35 *Kriterien*

¹ Ein Zusatzkredit muss eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

² Unter Vorbehalt von Artikel 36 dürfen neue Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn der Zusatzkredit bewilligt ist.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

Art. 36 *Ausgabenbefugnis*

¹ Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach der Höhe des Zusatzes.

Art. 37 *Unaufschiebbare Verpflichtungen*

¹ Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden. Dem finanzkompetenten Organ ist der Zusatzkredit zeitnah zur Genehmigung vorzulegen.

² Übersteigt infolge des Zusatzkredits die Gesamtausgabe neu die abschliessende Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat unverzüglich die Finanzkommission. Wird die Ausgabe dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet, entscheidet dieser abschliessend.

3.3.4 Verwendung und Abrechnung

Art. 38 *Verwendung*

¹ Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Budget einzustellen.

² Die Ablösung von Verpflichtungskrediten durch Zahlungen erfolgt im Rahmen der Budgetkredite durch die zuständige Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei.

³ Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen und die erfolgten Zahlungen.

Art. 39 *Abrechnung*

¹ Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.

4 Rechnungslegung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 *Zweck*

¹ Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons entspricht.

Art. 41 *Grundsätze*

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen

- a* der Bruttodarstellung,
- b* der Periodenabgrenzung,
- c* der Fortführung,
- d* der Wesentlichkeit,
- e* der Verständlichkeit,
- f* der Zuverlässigkeit,
- g* der Vergleichbarkeit, und
- h* der Stetigkeit.

Art. 42 *Anwendbare Norm*

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.

² Wesentliche Abweichungen sind in der Verordnung und im Geschäftsbericht aufzuführen.

4.2 Jahresrechnung

Art. 43 *Geltungsbereich und Elemente*

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Arbeitslosenkasse und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

² Sie beinhaltet

- a* die Erfolgsrechnung,
- b* die Investitionsrechnung,
- c* die Bilanz,
- d* die Geldflussrechnung,
- e* den Anhang.

Art. 44 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital.

² Die Erfolgsrechnung enthält

- a* das operative Ergebnis, unterteilt in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierung,
- b* das ausserordentliche Ergebnis,
- c* das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

³ Als ausserordentliche Positionen werden bezeichnet

- a* Aufwände und Erträge, wenn damit in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören,
- b* zusätzliche Abschreibungen,
- c* Bestandesveränderung der Vorfinanzierungen im Eigenkapital.

Art. 45 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Art. 46 *Bilanz*

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital.

² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.

³ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

⁴ Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

Art. 47 *Geldflussrechnung*

¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel.

² Sie enthält den Geldfluss

- a* aus operativer Tätigkeit,
- b* aus Investitions- und Anlagentätigkeit,
- c* aus Finanzierungstätigkeit.

Art. 48 *Anhang*

¹ Der Anhang der Jahresrechnung

- a* nennt die für die Rechnungslegung anzuwendenden Normen und begründet Abweichungen,
- b* bezeichnet die erfassten Organisationseinheiten,
- c* fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen,
- d* enthält den Eigenkapitalnachweis,
- e* enthält den Rückstellungsspiegel,
- f* enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- g* zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf,
- h* enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

4.3 Bilanzierung und Bewertung**Art. 49** *Bilanzierungsgrundsätze*

¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt und ein Mittelabfluss, dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann, zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.

³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist.

Art. 50 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Die Anlagen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bewertet oder, wenn nicht vorliegend, zum Nominalwert.

² Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert.

³ Das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital werden zum Nominalwert bewertet.

Art. 51 *Abschreibungen*

¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

³ Aus Fonds vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.

4.4 Verschiedenes

Art. 52 *Erwerb von Grundstücken*

¹ Der Kanton erwirbt Grundstücke nur, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Wahrung öffentlicher Interessen dient.

Art. 53 *Fonds*

¹ Fonds sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Sie benötigen eine gesetzliche Grundlage.

² Fonds umfassen auch zweckgebundene Mittel

a aus der Zuordnung von Erträgen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Spezialfinanzierung),

b für besonders bezeichnete Grossinvestitionen (Vorfinanzierung).

³ Aufwand und Ertrag von Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Die Saldi verändern die Verpflichtungen oder Vorschüsse des Kantonshaushalts gegenüber den Fonds.

⁴ Fonds werden nach ihrem Charakter dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugerechnet. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.

Art. 54 *Legate und unselbstständige Stiftungen*

¹ Zuständig für die Annahme von Legaten, unselbstständigen Stiftungen, Vermächtnissen und Fonds von Dritten ist

- a der Regierungsrat bzw. die Justizleitung, sofern die Zuwendung 200'000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss,
- b die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

² Entfällt die Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt der Regierungsrat sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammen. Ist dies nicht möglich, passt er die Zweckbestimmung an.

³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden erfolgsneutral in der Bilanz geführt.

⁴ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zu Lasten von Legaten und unselbstständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im Übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Art. 55 *Besondere Rechnungen*

¹ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates Anstalten, Organisationseinheiten und Betrieben die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen dies erfordern.

² Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Planung, der Rechnungsführung sowie des Kredit- und Ausgabenrechts.

³ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung für Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe mit Besonderer Rechnung die Finanzpläne verbindlich erklären.

5 Gebühren

5.1 Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit

Art. 56 *Grundsatz der Gebührenpflicht*

¹ Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.

Art. 57 *Gebührenfreiheit*

¹ Keine Gebühren werden erhoben

- a* in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge,
- b* für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung,
- c* gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten,
- d* für Leistungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren.

² Die Gesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

5.2 *Gebührentarife***Art. 58** *Rechtsgrundlagen*

¹ Die Tarife werden in Verordnungen des Regierungsrates und in Dekreten des Grossen Rates festgelegt.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Gebührentarife

- a* für die Verrichtungen der Gerichte und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,
- b* für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

³ Werden Gebühren ohne entsprechende staatliche Leistungen des Kantons erhoben, legt das Gesetz den Rahmen der Gebühren fest.

Art. 59 *Ausgestaltung*

¹ Die Tarife können wie folgt ausgestaltet sein:

- a* die Gebühr wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif),
- b* die Gebühr ist im Einzelfall innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif),
- c* die Gebühr bemisst sich nach dem für die konkrete Leistung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung (Tarif nach Aufwand).

² Die Tarife bezeichnen die Gebühren in Frankenbeträgen oder in Taxpunkten.

Art. 60 *Kostendeckung*

¹ Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

² Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr im Tarif höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt.

³ Von kostendeckenden Gebühren kann zudem im Tarif in folgenden Fällen abgesehen werden:

- a* wenn eine kostendeckende Gebühr im Widerspruch zur Zielsetzung der entsprechenden Leistung des Kantons steht,
- b* wenn die Höhe der Gebühr Anreize zur Umgehung der Leistung des Kantons setzt,
- c* mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern,
- d* bei Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren.

Art. 61 *Bemessung*

¹ Die Tarife enthalten Pauschalgebühren. Die Kosten für besondere zusätzliche Leistungen wie Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzlich verrechnet werden.

² Die Tarife für Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren können sich auf den Streitwert beziehen, wo ein solcher ermittelt werden kann.

³ Die Gebühren werden bei Rahmentarifen im Einzelfall festgelegt nach

- a* dem gesamten Aufwand,
- b* der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung, sowie
- c* der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Art. 62 *Bezug, Reduktion, Erlass*

¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug, die Reduktion und den Erlass von Gebühren durch Verordnung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

5.3 Fälligkeit und Verzugszins

Art. 63

¹ Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.

² Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinses auf Steuerbeträgen geschuldet.

³ Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln.

⁴ Verzugszinse von geringer Höhe werden nicht erhoben. Der Regierungsrat regelt den Grenzwert durch Verordnung.

6 Verjährung

Art. 64

¹ Forderungen des Kantons verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften von Artikel 135 bis 138 des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

a während der Dauer, in der die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann,

b während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

⁵ Vorbehalten bleiben Verjährungs- und Verwirkungsregelungen in der besonderen Gesetzgebung.

7 Datenbearbeitung

7.1 Datenbearbeitungssystem

Art. 65

¹ Die Finanzdirektion betreibt ein Enterprise Resource Planning System (ERP), in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind.

² Im ERP wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ bearbeitet.

7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe

Art. 66

¹ Im ERP werden besonders schützenswerte Personendaten über den persönlichen Geheimbereich und die Staatsangehörigkeit bearbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.

² Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, können im ERP aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten.

³ Im ERP darf ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zwingend notwendig ist.

⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Besonders schützenswerte Daten dürfen sie bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

7.3 Verantwortlichkeit

Art. 67

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

7.4 Weitergehende Datenschutzanforderungen

Art. 68

¹ Weitergehende Datenschutzanforderungen an das ERP regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

¹⁾ SR 831.10

8 Zuständigkeiten

Art. 69 *Grosser Rat*

¹ Der Grosse Rat ist des Weiteren zuständig für

- a* die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung,
- b* die Kenntnisnahme vom periodischen Programm zur Aufgabenüberprüfung sowie von den Ergebnissen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen.

Art. 70 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist des Weiteren zuständig für

- a* die einheitliche Organisation des Finanz- und Rechnungswesens,
- b* die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,
- c* den Beschluss des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung und die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse von Aufgabenüberprüfungen,
- d* die Festlegung der Produkte und Produktgruppen.

² Er kann die Festlegung der Produkte an die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen.

³ Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Er kann

- a* die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen oder der Staatskanzlei sowie anderen Behörden weiter übertragen,
- b* die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Organisationseinheiten weiter zu übertragen.

Art. 71 *Finanzdirektion*

¹ Der Finanzdirektion obliegen namentlich

- a* die Leitung und Koordination der Haushalts- und Rechnungsführung,
- b* der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen (Handbuch Rechnungslegung),
- c* die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Geschäftsbericht,
- d* die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, sowie zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,

- e* die Führung der Konzernrechnung und der Tresorerie,
- f* die Aufnahme von Finanzierungsmitteln und das Festsetzen der Konditionen,
- g* die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel,
- h* das Erstellen der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung,
- i* die Weiterentwicklung des Rechnungswesens,
- k* die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme,
- l* die Ausbildung der Finanzverantwortlichen der Behörden, der Direktionen, der Staatskanzlei und der Anstalten.

Art. 72 *Zuständige Stellen*

¹ Die zuständigen Stellen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet,

- a* die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden,
- b* die finanziellen Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen,
- c* die Kontrollen der Verpflichtungs- und Budgetkredite sowie der sonstigen Bücher und der Anlagenbuchhaltung vorschriftsgemäss zu führen,
- d* die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung bereitzustellen, und
- e* alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.

9 Schlussbestimmungen**Art. 73** *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ wird geändert.

Art. 74 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BSG [153.01](#)

²⁾ BSG [620.0](#)

Art. 75 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 12e (neu)**1.5 Bearbeitung von Personendaten****Art. 12f (neu)****Personalinformationssystem**

¹ Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind.

² Im ERP wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ bearbeitet.

³ Im Personalinformationssystem werden besonders schützenswerte Personendaten über das Gehalt, die Gesundheit, die religiöse Zugehörigkeit, Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen bearbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.

⁴ Im Personalinformationssystem darf ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zwingend notwendig ist.

Art. 12g (neu)**Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten**

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen können Personendaten bearbeiten und insbesondere anderen Behörden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

¹⁾ SR 831.10

² Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten, wie insbesondere Angaben zum Gehalt, über die Gesundheit, religiöse Zugehörigkeit, Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen bearbeiten und bekannt geben sowie ein Profiling nach der einschlägigen Gesetzgebung vornehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend notwendig ist. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

⁴ Weitergehende Datenschutzerfordernissen an das Personalinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

III.

Der Erlass [620.0](#) Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, XXX

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: XXX
Der Staatsschreiber: Auer